



re|Rechtsanwälte :: Neue Promenade 5 :: 10178 Berlin

Bundesamt für Umweltschutz, Infrastruktur
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200
53123 Bonn

Neue Promenade 5
10178 Berlin
Dr. Miriam Vollmer
Rechtsanwältin |
Fachanwältin für
Verwaltungsrecht
Tel: 030 403 643 62-0
Fax: 030 403 643 62-3
vollmer@re-rechtsanwaelte.de
www.re-rechtsanwaelte.de
Unser Zeichen: 38/18

Per beA

25.06.2019

Modlinger ./. Bundesrepublik Deutschland
Ihr Bescheid vom 17.06.2019 (Ihr Az.: GS II.1 93-25-15 1 U 3/19)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir an, dass Herr Dr. Martin Modlinger uns ausweislich **anliegender** Vollmacht mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat.

Namens und in Vollmacht unseres Mandanten erheben wir

Widerspruch

gegen den Bescheid vom 17.06.2019 (Ihr Az.: GS II.1 93-25-15 1 U 3/19), soweit Herrn Modlingers Antrag nicht vollumfänglich stattgegeben wurde, und beantragen,

ihm sämtliche noch nicht übersandten Umweltinformationen bezüglich Luft, Wasser, Boden und insbesondere radioaktive Strahlung am Standort Büchel zuzusenden,

und

das Verbot, die übersandten Informationen zu verbreiten, aufzuheben.

re|Rechtsanwälte :: Dr. Miriam Vollmer, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verwaltungsrecht :: Dr. Olaf Dilling, Rechtsanwalt

USt.-ID Nr.: DE317956439 :: Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG :: IBAN DE02 7007 0010 0014 1804 00 :: BIC DEUTDE33

Begründung

I. Zum Sachverhalt

Herr Dr. Modlinger hat mit Schreiben vom 19.05.2019 per E-Mail die Übersendung aller Umweltinformationen bezüglich Luft, Wasser, Boden und radioaktiver Strahlung am Standort Büchel beantragt. Mit Schreiben vom 17.06.2019 gaben Sie diesem Antrag nur teilweise statt und übersandten nur einen Teil der verlangten Unterlagen.

Welche bei Ihnen vorhandenen Umweltinformationen nicht übersandt wurden, geht aus dem Bescheid nicht hervor. Der Bescheid verweist für einen unbestimmten Teil der verlangten Informationen auf die Möglichkeit der Einsichtnahme vor Ort. Ein weiterer ebenfalls undefinierter Teil wurde Herrn Dr. Modlinger unter Verweis auf den Schutz internationaler Beziehungen, Sicherheitsbelange, Schutz internationaler Beziehungen und weiterer jeweils nicht weiter begründeter Ablehnungsgründe versagt. Zuletzt wurde Herrn Dr. Modlinger unter Berufung auf Belange des Datenschutzes untersagt, die erhaltenen Umweltinformationen zu veröffentlichen.

II. Zur rechtlichen Würdigung

Der Widerspruch von Herrn Dr. Modlinger ist zulässig und begründet. Dies beruht auf den folgenden Erwägungen:

Herr Dr. Modlinger hat Anspruch auf alle verlangten Umweltinformationen, denn es sind keine Ablehnungsgründe hinreichend dargelegt worden. Soweit Sie sich auf die gesetzlichen Ablehnungsgründe nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) berufen, weisen wir darauf hin, dass es als auskunftsverpflichtete Stelle gem. § 5 Abs. 1 S. 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) nicht ausreicht, pauschal auf deren Vorliegen zu verweisen (Reidt/Schiller in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 5 UIG, Rdnr. 15).

Soweit Sie sich darauf berufen, dass Ablehnungsgründe nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bestehen würden, fehlt es ebenfalls schon an einer hinreichenden Darlegung. Sie verkennen aber darüber hinaus, dass die Ablehnungsgründe des IFG dem Anspruch nach § 3 UIG nicht entgegengehalten werden können. Die §§ 8 und 9 UIG sind abschließend (Reidt/Schiller, a. a. O., Vorbem. zu § 8 und 9 UIG, Rdnr. 1).

Weiter ist der Bescheid auch rechtswidrig, soweit Sie Herrn Dr. Modlinger auf die Möglichkeit einer Akteneinsicht im Baukompetenzzentrum Wiesbaden bzw. der Geländebetreuung BwDLZ Mayen verweisen. Dies wird § 3 Abs. 2 S. 2 UIG nicht gerecht.

Wenn ein Antragsteller sich – wie Herr Dr. Modlinger – für eine bestimmte Form der Informationseröffnung entschieden hat, müssen gewichtige Gründe dargelegt werden, die dieser Wahl entgegenstehen. Unter gewichtigen Gründen versteht man dabei nur solche, die die sachliche und personelle Leistungsfähigkeit der informationspflichtigen Stelle so stark in Anspruch nähmen, dass die eigentlichen Vollzugsaufgaben beeinträchtigt zu werden drohen (Reidt/Schiller, a. a. O., § 3 Rdnr. 17). Dies ist hier weder dargelegt, noch ist es auch nur vorstellbar. Sofern und soweit Sie die verlangten Informationen besitzen, hat Herr Dr. Modlinger Anspruch auf deren Zusendung.

Zuletzt ist der Bescheid vom 17.06.2019 auch rechtswidrig, soweit es Herrn Dr. Modlinger verboten wurde, die übersandten Informationen aus Datenschutzgründen zu veröffentlichen. Der Datenschutz steht einer Veröffentlichung nicht entgegen. Dieser erfasst nur personenbezogene Daten, die Sie ohnehin geschwärzt haben. Die sonstigen den Schriftstücken innewohnenden Informationen unterliegen keinem Datenschutz. Selbst wenn dem so wäre, würde im Übrigen der generalisierte Hinweis auf Datenschutzbelange nicht ausreichen. Von der Veröffentlichung auszunehmen wären nur die personenbezogenen Daten, nicht die gesamten Informationen. Selbst für diese wäre gem. Art. 86 DSGVO der Datenschutz gegen das Informationsinteresse der Öffentlichkeit abzuwägen.

Um zeitnahe Bescheidung wird gebeten. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der Frist des § 3 Abs. 3 Nr. 1 UIG eine Untätigkeitsklage schon vor Ablauf der Dreimonatsfrist des § 75 S. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zulässig ist. Im Interesse einer außergerichtlichen Streitbeilegung sind wir aber bereit, bis zum

26.07.2019

zuzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Miriam Vollmer
Rechtsanwältin | Fachanwältin für Verwaltungsrecht